

5/SN-1281ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300041/3 - Hoch

Linz, am 29. März 1985

DVR-0069264

## Gesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle) Entwurf - Stellungnahme

## An das

## Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

3. APR. 1985

Verdikt 9. APR. 1985 -

Verteilt \_\_\_\_\_ 9. APR. 1985 *Hlossen*

100

D. Bauer

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

### Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300041/3 - Hoch

Linz, am 29. März 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird  
(4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 12.940/6-III/2/85 vom 8.2.1985

An das

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und SportMinoritenplatz 5  
1014 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der do. Note vom 8. Februar 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu\_Z\_8:

Gemäß § 13a des Entwurfes soll die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung der Schulbehörde obliegen. Soferne jedoch die Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft, soll die Erklärung jeweils auch durch das Klassen- bzw. Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuß erfolgen können. Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zufolge "liegen keine besonderen Zuständigkeitsbestimmungen vor", da der Inhalt und Umfang der Veranstaltung unterschiedlich sein kann. Weiters wird davon ausgegangen, daß die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung in der Rechtsform einer Verordnung zu ergehen hat.

Die Entwurfsbestimmung ist in zweifacher Hinsicht rechtlich bedenklich. Zum einen ergeben sich offenbar bewußt und gewollt für den Fall, daß eine Veranstaltung nur einzelne Schulen betrifft, konkurrierende Zuständigkeiten zwischen

- 2 -

der Schulbehörde und den quasibehördlichen Einrichtungen wie Klassen- bzw. Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuß; zudem bleibt ungeklärt, ob unter der Schulbehörde jeweils die Schulbehörde I. Instanz gemeint ist. Zum anderen muß es als rechtlich bedenklich bezeichnet werden, wenn die hoheitliche Verwaltungstätigkeit der Verordnungserlassung auf Gremien verlagert wird, deren Einrichtung und Zielsetzung nicht in der Wahrnehmung behördlicher Aufgabenstellungen gelegen ist. Es muß wahrlich bezweifelt werden, ob insbesondere das Klassen- bzw. Schulforum auf Grund seiner Mitgliederstruktur in der Lage ist, darüber zu befinden, ob eine Veranstaltung auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut, der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes dient und zudem eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist. Auf allfällige Probleme, die sich in diesem Belang auch im Hinblick auf die Amtshaftung ergeben können, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. In der vorliegenden Entwurfsbestimmung muß der Versuch gesehen werden, die Verantwortung, die zu tragen die Berufenen (z.B. Klassen- bzw. Schulforum) nicht in der Lage sein werden, auf letztendlich möglicherweise Betroffene abzuwälzen. Es wird daher angeregt, die gegenständliche Entscheidungsbefugnis der Schulbehörde I. Instanz bzw. allenfalls dem Schulleiter zu überantworten und dem Klassen- bzw. Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß Mitwirkungsrechte wie z.B. ein Anhörungsrecht einzuräumen.

Zu\_Z\_22:

Es wird davon ausgegangen, daß die Entwurfsbestimmung zusätzlich neben die allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften bürgerlichen Rechtes treten soll. Dies ist aus der Formulierung alleine aber nicht ableitbar. Es wird daher angeregt, diesem Umstand in der Diktion Rechnung zu tragen.

Zu\_Z\_23:

Die Erlassung einer Hausordnung für eine Schule, welche im besonderen Maß vor allem die Interessenslage des Schulerhalters berührt, kann keinen Regelungsgegenstand darstellen, der nahezu ausschließlich von "schulfremden" Personen, die in einem Schulgemeinschaftsausschuß bzw. im Schulforum vertreten sind, bestimmt werden sollte.

- 3 -

Zu Z. 30:

Nach den vorliegenden Erfahrungen bedürfen in der Regel die Schulleiter keiner ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zur Bekanntgabe von Wünschen bezüglich Schulliegenschaften und ihrer Einrichtung. Es besteht vielmehr Grund zur Besorgnis, daß nicht wenige Schulleiter eine derartige gesetzliche Normierung zum Anlaß nehmen würden, den Schulerhalter verstärkt mit oft unerfüllbaren, weil nicht finanziierbaren Wünschen konfrontieren. Es wird daher angeregt, diese Entwurfsbestimmung ersatzlos zu streichen.

Zu Z. 34:

§ 57a gehört vom Regelungsgegenstand her zweifellos in den 11. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes eingeordnet. Die Anordnung im Entwurf "nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt" trägt diesem Umstand nicht Rechnung. Nach hs. Dafürhalten müßte die gesetzliche Anordnung über die Einführung des § 57a ausdrücklich auf den 11. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes Bezug nehmen.

Der zweite Halbsatz des § 57a, welcher dem Schüler das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen einräumt, wird sich im Schulalltag erst bewähren müssen. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Rechte, welche von einem zweckmäßig ausgebildeten Pädagogen ohnehin nicht über das notwendige Ausmaß hinaus unterdrückt werden, läßt die Befürchtung auftreten, daß in so manchem Fall die Ausübung dieser Rechte durch Schüler zum Selbstzweck erhoben werden wird.

Zu Z. 40 und Z. 41:

Der Regelungsumfang dieser Bestimmungen – § 63a umfaßt 17 Absätze, § 64 umfaßt 20 Absätze – geht – nicht zuletzt auf Grund des Umfanges und der mangelnden Gliederung der Bestimmungen – in seiner Komplexität sicherlich weit über das Ausmaß hinaus, das von den Adressaten bewältigt werden wird können. Gerade aber bei jenen Gesetzesbestimmungen, die vor allem und zunächst von "gewöhnlichen Bürgern" und nicht von geschulten Bediensteten bei Behörden gelesen und angewendet werden sollen, müßte umso mehr Gewicht auf Einfachheit und Verständlichkeit in der Ausdrucksweise und auf Praktikabilität gelegt werden. Im Zusammenhang muß es als auffallend bezeichnet werden, daß sich sowohl im § 63a

- 4 -

Abs. 16 als auch im § 64 Abs. 17 das Fremdwort "sistieren" findet, welches jedoch im § 63a Abs. 7 durch das adäquate deutsche Wort "aussetzen" ersetzt werden konnte. Es wird daher angeregt, durch Verwendung deutscher Begriffe der besseren Verständlichkeit den Vorzug gegenüber stilistischer Variation zu geben.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Gelln* —